# Landeshauptstadt Magdeburg

| Stellungnahme der Verwaltung<br>öffentlich | Stadtamt<br>FB 32 | Stellungnahme-Nr.<br>S0325/21 | Datum<br>02.08.2021 |
|---|---|---|---|
| zum/zur<br>F0186/21 – Fraktion AfD, Stadtrat Frank Pasemann | | | |
| Bezeichnung<br>Illegal untergetauchte ausreisepflichtige Ausländer | | | |
| Verteiler<br>Der Oberbürgermeister | | Tag<br>17.08.2021 | |

Zur Anfrage **F0186/21 – Illegal untergetauchte ausreisepflichtige Ausländer** – nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. **Aus welchen Gründen sind die Aufenthaltsorte dieser Ausreisepflichtigen nicht bekannt?**
   Das liegt in der Natur der Sache. Der Ausreisepflichtige ist grundsätzlich verpflichtet in Magdeburg zu wohnen und Abwesenheiten anzuzeigen, jedoch führt dies nicht zu einer völligen Kontrolle. Die Ausreisepflichtigen befinden sich nicht in Haft.

2. **Wieso, wie und wo tauchen diese Ausreisepflichtigen unter? Ist die Beihilfe zum Untertauchen, also das Verstecken von Ausreisepflichtigen, strafbar?**
   Es gibt vielfältige Gründe für ein Untertauchen. Bekannte oder Familienmitglieder werden besucht, auch ein Untertauchen bei bevorstehender Abschiebung oder Botschaftsvorführung kommt immer wieder vor. Die Gründe werden selten benannt. Es ist auch anzumerken, dass Personen, die eine gültige Duldung besitzen, nicht illegal im Bundesgebiet weilen.

   Straftaten sind Angelegenheiten der Strafverfolgungsbehörden.

3. **Wieso kann die Anzahl der untergetauchten Ausreisepflichtigen nicht genau bestimmt werden?**
   Diese schwankt von Tag zu Tag. Meldungen müssen erst eingearbeitet werden.

4. **Wie werden die Aufenthaltsorte dieser untergetauchten Ausreisepflichtigen bestimmt? Wie können die Aufenthaltsorte noch bestimmt werden?**
   Die Personen werden in den Fahndungssystemen der Polizei zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben. Bei Hinweisen werden in Amtshilfe durch die Polizei Ermittlungen durchgeführt. Im Nachgang erhält die Behörde dazu eine Information.

5. **Führt das absichtliche Untertauchen automatisch zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen? Wenn nein, wieso nicht?**
   Nein, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Ausreisepflichtigen bereits laufen.

6. **Existieren Fälle in denen untergetauchte Personen weiterhin staatliche Gelder beziehen oder bezogen haben? Wie hoch waren die Bezüge? Wieso wurde diese Praxis nicht beendet?**
   Bisher ist es rechtlich nicht möglich, den Bezug von Sozialleistungen an untergetauchte Personen zu vermeiden. Die Leistungen müssen prinzipiell an Hilfeempfänger zu Beginn eines Monats ausgezahlt werden, damit infolge der Bedarf für den Monat gedeckt ist. Die Leistungen werden nur dann tageweise ausgezahlt, wenn bekannt wird, dass eine Person bereits schon einmal untergetaucht war.
   Die Meldung zur Abwesenheit einer Person erfolgt von den Betreuern aus den Gemeinschaftsunterkünften an den Leistungsbereich. Oftmals haben diese Personen die laufende Leistung des Monats schon abgeholt und melden sich vor der nächsten Auszahlung wieder zurück. Die Leistungen können rechtlich nicht verweigert werden, denn der Bedarf wird monatlich geltend gemacht. Für längere Abwesenheitszeiten werden Unterbrechungszeiträume erfasst und Leistungen rückwirkend nicht gezahlt.

Die Stellungnahme ist mit Amt 50.5 abgestimmt.

Holger Platz